

Stadt Sankt Augustin

Rahmenplanungsbeirat „Verkehrslandeplatz Hangelar“

Einladung

**zur konstituierenden Sitzung des Rahmenplanungsbeirates
„Verkehrslandeplatz Hangelar“ am**

**Dienstag den 15.11.2011
18:00 Uhr
Sankt Augustin, Rathaus, Markt 1
Kleiner Ratssaal**

Sankt Augustin, den 27.10.2011

Mit freundlichen Grüßen

ges. Erster Beigeordneter

Georg Schell
Vorsitzender

Rainer Gleß

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Geschäftsordnung
4. Aufgaben des Rahmenplanungsbeirates
5. Problemanalyse, geplante Vorgehensweise, Vorarbeiten für das Werkstattverfahren
6. Ausblick
7. Verschiedenes

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden Herrn Georg Schell

2. Anerkennung der Tagesordnung

Beschlussvorschlag

Die mit der Einladung vom 02.11.2011 zur konstituierenden Sitzung des Rahmenplanungsbeirates „Verkehrslandeplatz Hangelar“ am 15.11.2011 übersandte Tagesordnung wird anerkannt.

3. Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin ist sinngemäß für die Beratungen des Rahmenplanungsbeirates anzuwenden.

Anders als in der Geschäftsordnung des Rates in § 9 Abs. 1 Satz 3 vorgesehen kann der Vorsitzende des Rahmenplanungsbeirates "Verkehrslandeplatz Hangelar" Zuhörerinnen und Zuhörern das Wort erteilen. Die Sitzung muss hierfür nicht unterbrochen werden.

Als Schriftführer wird Herr Henseler bestimmt.

4. Aufgaben des Rahmenplanungsbeirates „Verkehrslandeplatz“ Hangelar

Beschlussvorschlag

Der Rahmenplanungsbeirat begleitet, koordiniert und steuert die Rahmenplanung „Verkehrslandeplatz Hangelar“. Darüber hinaus bereitet er die Entscheidungsvorschläge für den Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin (UPV) vor. Sämtliche den Rahmenplan betreffende Beschlüsse werden zunächst dem Rahmenplanungsbeirat zur Beratung vorgelegt bevor sie weiter an die Beschlussgremien der Stadt geleitet werden.

5. Problemanalyse, geplante Vorgehensweise, Vorarbeiten für das geplante Werkstattverfahren

Beschlussvorschlag

Der Rahmenplanungsbeirat nimmt die Problemanalyse zur Kenntnis.

Ausgangslage

Aufgrund von Beschwerden, Eingaben und Bürgeranträgen zur Lärmproblematik in Bezug auf den VLP haben sich der UPV sowie Rat der Stadt in jüngster Vergangenheit mehrfach mit diesem Thema auseinandergesetzt. In seiner Sitzung am 13.04.2011 hat der Rat bezüglich des Verkehrslandeplatzes neben etlichen anderen Maßnahmen beschlossen die Verwaltung zu beauftragen die Problematik mit bauleitplanerischen Mitteln anzugehen. Der Beschluss lautet wörtlich:

*„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt:
die Verwaltung zu beauftragen, für den Bereich des Verkehrslandeplatzes Hangelar eine Rahmenplanung zu erstellen, mit dem Ziel daraus einen Bebauungsplan für das gesamte Flugplatzgelände zu entwickeln, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete bauliche Entwicklung zu schaffen. Sowohl mit der Rahmenplanung als auch mit dem B-Plan sollen zum einen konkrete perspektivische Inhalte erarbeitet werden. Zum anderen soll hierdurch ein rechtlicher Rahmen geschaffen werden, um Emissionen begrenzen zu können. In diesem Kontext ist zu prüfen, inwieweit sich ein aus dem Rahmenplan zu entwickelnder B-Plan auf das gesamte Gelände des Flugplatzes (nördlich und südlich der Richthofenstraße) beziehen darf.*

Mit der Planung verfolgt der Rat somit zwei konkrete Ziele.

- **Untersuchung des Bereiches auf sein städtebauliches Entwicklungspotential. Ausformung der Ergebnisse in konkretes Baurecht sowie**
- **Ordnung der bereits vorhandenen Nutzung besonders im Hinblick auf das Emissionsverhalten.**

Topografie

Wenn man vom Verkehrslandeplatz (VLP) Hangelar spricht, so hat man eine Fläche von ca. 82,30 ha vor Augen. Das überwiegend unbebaute, flache Gelände zwischen den Stadtteilen Hangelar und Menden unterteilt sich in drei Bereiche:

- Den bebauten Bereich nördlich der Richthofenstraße (ca. 19,48 ha), der sich wiederum in
 - den östlichen gewerblich genutzten (ca. 9,40 ha) und

-den westlich von der Bundespolizei für deren Hubschrauber genutzten Bereich (ca. 10,08 ha) aufteilt.

- Nördlich hiervon befindet sich das eigentliche Flugfeld mit befestigter Start- und Landebahn sowie Verbindungswegen zum ebenfalls befestigten Vorfeld an (ca. 14,75 ha).
- Noch weiter nördlich schließt sich das unbefestigte Segelfluggelände (ca. 48.07 ha Wiesenfläche) an.
-

Der gesamte Bereich ist umzäunt. Das Gelände der Bundespolizei ist ebenfalls mit einer Zaunanlage vom übrigen Flugplatzgelände getrennt.

In die vorliegende Betrachtung muss auch noch ein ca. 50 m tiefer Geländestreifen südlich entlang der Richthofenstraße mit einbezogen werden. Er ist im Flächennutzungsplan (FNP) als Sondergebiet „Flugplatzaffines Gewerbe“ mit einer Größe von 2,13 ha dargestellt. Zurzeit stellt sich das Areal als - bis auf zwei kleinere Schuppen – unbebauter, mit Bäumen und Sträuchern bestandener Bereich dar. In der Begründung zum FNP wird folgende Zielsetzung für die Fläche formuliert:

Der Verkehrslandeplatz Bonn- Hangelar stellt ein regionales Entwicklungspotenzial dar, das bisher noch nicht nachhaltig ausgeschöpft wurde. Durch die derzeit noch in Diskussion befindliche Verlängerung der Start- und Landebahn, die aufgrund eines Gutachten des Landes NRW hohe Priorität hat, können die technischen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Bedeutung des Flugplatzes zu erhalten.

Das äußere Erscheinungsbild des Flugplatzgeländes spiegelt seine regionale Bedeutung nicht wider. Die baulichen Erweiterungsmöglichkeiten sind stark eingeschränkt. In einem eng begrenzten Rahmen sollen hier durch die Sondergebietsdarstellung geringfügige Erweiterungen für flugplatzaffines Gewerbe, also Gewerbe welches ausschließlich mit dem Betrieb des Verkehrslandeplatzes zu tun hat (Dienstleistungen, Wartung, Lagerung, etc.), ermöglicht werden.

Recht

Der o.a. angeführte Gesamtbereich unterliegt unterschiedlichen rechtlichen Vorschriften:

- Dem Luftverkehrsrecht für den Bereich des VLP, der unmittelbar dem Luftverkehr dient,
- den Vorschriften des Baugesetzbuch (BauGB) im übrigen Bereich, sowie
- der Sonderregelung des § 37 (BauGB) „Bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder“ hier Abs. 2 „Vorhaben die dienstlichen Zwecken der Bundespolizei“ dienen soweit es den Bereich der Bundespolizei handelt.

Der gesamte unbebaute Bereich des VLP –was dem 2.und 3. Spiegelstrich unter Topografie entspricht - unterliegt dem Luftverkehrsrecht und ist den

Vorschriften des BauGB somit nicht zugänglich. Wie weit Planungsrecht sowohl räumlich als auch inhaltlich auf den zum VLP gehörenden bebauten Bereich nördlich der Richthofenstraße anzuwenden ist wird mit der für den VLP in luftverkehrsrechtlicher Sicht zuständigen Behörde –der Bezirksregierung Düsseldorf - zu klären sein.

Der Bereich der Bundespolizei unterfällt zwar den Vorschriften des BauGB insbesondere denen der §§ 30 ff BauGB, von diesen kann jedoch aufgrund der Sonderregelung des § 37 Abs. 2 BauGB abgewichen werden. D.h. dass die Planungshoheit der Stadt in diesem Bereich erheblich eingeschränkt ist.

Planungserfordernis

Das Planungserfordernis ergibt sich in der Hauptsache aus

- der eingeschränkten Funktionalität des Gewerbebereiches nördlich der Richthofenstraße sowie
- dessen Ergänzung durch den Bereich südlich der Richthofenstraße,
- den Emissionen die aus dem Bereich heraus auf die umliegende Wohnbebauung einwirken sowie
- dem Erscheinungsbild des Gewerbegebietes.

Der Rahmenplan soll unter Berücksichtigung der vorgefundenen Bedingungen und Sachzwängen Lösungen für die o.a. Problematik einschließlich ihrer finanziellen Auswirkungen aufzeigen. Klarstellend ist hier festzuhalten, dass ein auf dieser Rahmenplanung später aufbauender Bebauungsplan Regelungen zur Einschränkung der Emissionen ausschließlich für die gewerblich nutzbaren Flächen nördlich und südlich der Richthofenstraße treffen kann. Emissionen, die aus dem Flugbetrieb des VLP sowie des Betriebs des Standortes der Bundespolizei resultieren, entziehen sich der bauleitplanerischen Regelungshoheit der Stadt.

Beteiligte

In der Rahmenplanung gilt es eine Vielzahl von Interessenlagen im räumlichen wie im inhaltlichen Zusammenhang zu berücksichtigen.

- Anwohner
- Piloten und Vereine als Nutzer
- Betreibergesellschaft
- Gewerbetreibende
- Grundstückseigentümer
- Bundespolizei
- Bezirksregierung Düsseldorf
- Bezirksregierung Köln

Werkstattverfahren

Um die betroffene Öffentlichkeit mit in die Planung einzubeziehen soll ein sogenanntes Werkstattverfahren durchgeführt werden. Ziel des Verfahrens ist es – den gleichen Kenntnisstand vorausgesetzt – zusammen mit den Beteiligten die Planung gemeinsam zu entwickeln. In diesem Verfahren hat die Verwaltung -unter Zuhilfenahme von externem Sachverstand - für den gleichen Kenntnisstand und eine neutrale Moderation für die gleichberechtigte Teilhabe der Beteiligten am Planungsprozess zu sorgen. Es sollten mindestens drei Termine stattfinden:

- Ein erster Termin zur Diskussion der Bestandsaufnahme und möglicher Entwicklungsszenarien,
- ein zweiter Termin an dem städtebauliche Entwürfe entwickelt werden und
- ein dritter Termin zur Präsentation und Diskussion der präferierte Variante.

Als Vorarbeiten zum Werkstattverfahren müssen fachliche Stellungnahmen bzw. Gutachten zu folgenden Themenbereichen erarbeitet bzw. beauftragt werden:

- Auswertung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen (Regionalplan, FNP, Landschaftsplan, STEK, KEK etc.)
- Darstellung der derzeitige Nutzung
- Ermittlung der Nutzerinteressen
- Klärung der Zuständigkeiten bzw. der Form der Zusammenarbeit mit der Bez. Reg. Düsseldorf als Landesluftfahrtbehörde im Spannungsfeld Planungsrecht/Luftverkehrsrecht
- Darstellung der Stärken und Schwächen des Standortes
- Gewerbeimmissionen
- Straßenverkehrsaufkommen und –immissionen
- Landschafts-, Umwelt- und Klimaschutz
- Artenschutz
- Ausgleichsregelung
- Kampfmittel
- Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Altlasten

6. Ausblick

Beschlussvorschlag

Der Rahmenplanungsbeirat nimmt den Ausblick zur Kenntnis und befürwortet die geplante Vorgehensweise.

Die Verwaltung wird mit der Ermittlung folgender Planungsgrundlagen beginnen:

- Auswertung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen (Regionalplan, FNP, Landschaftsplan, STEK, KEK etc.)
- Derzeitige Nutzungen
- Klärung der Zuständigkeiten bzw. der Form der Zusammenarbeit mit der Bez. Reg. Düsseldorf als Landesluftfahrtbehörde im Spannungsfeld Planungsrecht/Luftverkehrsrecht
- Darstellung der Stärken und Schwächen des Standortes
- Ermittlung der Wohnzufriedenheit der um den VLP wohnenden Bevölkerung
- Ermittlung der Nutzerinteressen

Darüber hinaus müssen Angebote über Leistungen eingeholt werden bei denen externer Sachverstand notwendig wird.

- Gewerbeimmissionen
- Straßenverkehrsaufkommen und -immissionen
- Landschafts-, Umwelt- und Klimaschutz
- Moderation des Werkstattverfahrens

Erste Ergebnisse der Untersuchungen und der Angebotseinholung werden in der nächsten Sitzung des Rahmenplanungsbeirates vorgestellt. Die Sitzung ist für den März/April 2012 geplant.

Die erste Veranstaltung innerhalb des Werkstattverfahrens könnte dann im 3. Quartal des nächsten Jahres stattfinden.

7. Verschiedenes